

Geschäftsordnung für den Gemeinderat

Beschlossen vom Gemeinderat am 28. Januar 1993

Sämtliche in dieser Geschäftsordnung erwähnten Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten generell für beide Geschlechter

I. Abschnitt: Konstituierung

Art. 1 Erste Sitzung

Der Gemeinderat versammelt sich nach der Neuwahl erstmals im Januar der neuen Amtsperiode zur konstituierenden Sitzung. Er wird zu dieser vom Stadtpräsidenten eingeladen.

Art. 2 Vereidigung, Wahl Präsident

¹ Der Stadtpräsident eröffnet die Sitzung. Er wird vom ältesten Mitglied des Gemeinderates vereidigt.

² Hierauf vereidigt der Stadtpräsident die Gemeinderäte.

³ Anschliessend leitet er die Wahl des Präsidenten des Gemeinderates. Dieser übernimmt sofort den Vorsitz.

Art. 3 Wahl Vizepräsident und Aktuariat

Der Gemeinderat wählt anschliessend seinen Vizepräsidenten und bestellt das Aktuariat, bestehend aus einem Protokollführer und zwei Stellvertretern.

Art. 4 Vereidigung Stadtrat

Der Präsident des Gemeinderates vereidigt anschliessend die beiden Mitglieder des Stadtrates.

Art. 5 Eid

¹ Die Formel des Eides lautet für alle Vereidigungen: «Ihr als (gewählter Stadtpräsident, gewählte Mitglieder des Stadtrates, gewählte Mitglieder des Gemeinderates) werdet schwören zu Gott, dass Ihr nach bestem Wissen und Gewissen alle Pflichten Eures Amtes erfüllen werdet.»

² Die Worte des Eides lauten: «Ich schwöre es.»

Art. 6 Handgelübde

¹ An Stelle des Eides kann in allen Fällen das Handgelübde treten.

² Die Formel für das Handgelübde lautet: «Ihr als (gewählter Stadtpräsident, gewählte Mitglieder des Stadtrates, gewählte Mitglieder des Gemeinderates), gelobet, dass Ihr nach bestem Wissen und Gewissen alle Pflichten Eures Amtes erfüllen werdet.»

³ Die Worte des Handgelübdes lauten: «Ich gelobe es.»

Art. 7 Amtsdauer

¹ Präsident, Vizepräsident und Aktuariat des Gemeinderates werden in geheimer Abstimmung jeweils auf die Dauer eines Jahres gewählt.

² Die Wahlen für das zweite, dritte und vierte Amtsjahr leitet jeweilen der Präsident des Gemeinderates selbst. Sie finden an der letzten Sitzung des ablaufenden Amtsjahres statt.

³ Vereidigungen während der Amtsperiode werden durch den Präsidenten des Gemeinderates vorgenommen.

Art. 8 Wahl Vizestadtpräsident

Der Gemeinderat wählt den Stellvertreter des Stadtpräsidenten.

Zuweisung Departemente

Er entscheidet über die Zuweisung der Departemente an die drei Mitglieder des Stadtrates und über die interne Stellvertretung der Departementsvorsteher.

Art. 9 Stadtratsstellvertreter

Den ersten und den zweiten Stellvertreter für den Einsitz im Stadtrat wählt der Gemeinderat aus seiner Mitte in getrennten Wahlgängen.

II. Abschnitt: Sitzungen

Art. 10 Gemeinderatssitzungen

¹ Der Gemeinderat versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Tag und Stunde der Verhandlungen sowie die Traktanden sind vom Präsidenten festzusetzen. Dem Stadtpräsidenten steht ein Antragsrecht zu.

² Der Sitzungstermin sowie die Traktanden sind rechtzeitig im Amtsblatt der Stadt Chur zu publizieren. Ebenfalls zu veröffentlichen sind die Gemeinderatsbeschlüsse.

³ Der Vizepräsident des Gemeinderates lädt die Fraktionsvorsitzenden und den Stadtrat am Ende seiner Amtsperiode zur Festsetzung der im folgenden Jahr

zu behandelnden Geschäfte (Jahresprogramm des Stadtrates) und Termine für die ordentlichen Gemeinderatssitzungen ein.

Art. 11 Ausserordentliche Einberufung

Wenn 6 Mitglieder des Gemeinderates es durch schriftliches Gesuch an den Gemeinderatspräsidenten unter Angabe des Traktandums verlangen, muss eine Sitzung einberufen werden. Zudem kann der Gemeinderatspräsident auf Antrag des Stadtpräsidenten eine Sitzung anberaumen.

Art. 12 Aktenaufgabe

¹ Der Stadtpräsident sorgt dafür, dass die Akten spätestens 10 Tage vor der ordentlichen Sitzung von den Ratsmitgliedern auf der Stadtkanzlei eingesehen werden können.

² Bei dringlichen Geschäften muss diese Auflagefrist nicht eingehalten werden, wobei der Gemeinderat beschliessen kann, die Behandlung des dringenden Traktandums auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen.

³ Mit den Akten ist jeweils ein Verzeichnis der offenen Geschäfte aufzulegen. Dieses umfasst insbesondere sämtliche pendenten parlamentarischen Vorstösse, die hängigen Volksinitiativen sowie die vom Gemeinderat an den Stadtrat zurückgewiesenen Geschäfte, deren Ursprung unmittelbar ein parlamentarischer Vorstoss oder eine Initiative ist.

Art. 13 Einladung, Teilnahme

¹ Die Einladung des Gemeinderates und der Stadträte erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vor der Sitzung unter Beilage der Traktandenliste und der Botschaften. Vorbehalten bleiben dringliche Geschäfte.

² Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Einladung Folge zu leisten. Begründete Entschuldigungen sind zuhanden des Gemeinderatspräsidenten an die Stadtkanzlei zu richten.

Art. 14 Auskunftserteilung an Gemeinderäte

Die Chefbeamten sind ermächtigt, den Mitgliedern des Gemeinderates zu traktandierten Geschäften ergänzende Auskünfte zu erteilen. Für allgemeine Auskünfte wenden sich die Gemeinderatsmitglieder an den Departementschef. Dieser entscheidet, ob und durch wen die Auskunft erteilt wird.

Art. 15 Vorsitz

¹ Der Präsident oder bei dessen Verhinderung der Vizepräsident leitet die Verhandlungen des Gemeinderates. Er überwacht die Befolgung der Geschäftsordnung und die Einhaltung des parlamentarischen Anstandes.

² Bei Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten übernimmt der letzte Präsident bzw. seine Vorgänger im Amt den Vorsitz.

III. Abschnitt: Verhandlungen

Art. 16 Ausstand

¹ Ein Mitglied des Gemeinderates hat in den Ausstand zu treten bei der Beratung und Abstimmung über ein Geschäft, an welchem es selbst, der Ehegatte oder Verwandte bis zum dritten Grade oder direkte Verschwägernte persönlich interessiert sind.

² Ferner hat ein Mitglied des Gemeinderates in den Ausstand zu treten, wenn es sich um den Abschluss eines Vertrages mit einem Dritten, mit einem Verein, einer Stiftung, einer Gesellschaft oder Genossenschaft oder um die Gewährung eines Beitrages an solche handelt, sofern das Ratsmitglied mit der Geschäftsführung oder Vertretung der betreffenden Person oder Organisation beauftragt ist.

³ Dieselben Ausstandsgründe gelten auch für die Mitglieder des Stadtrates und für den Aktuar.

⁴ Bei Erlassen und allgemeinverbindlichen Beschlüssen besteht keine Ausstandspflicht.

⁵ Wer eine Funktion als städtischer Vertreter oder im städtischen Auftrage ausübt, wird von der Ausstandspflicht nicht betroffen.

Art. 17 Strittiger Ausstand

Über Ausstandsfragen wird vor Beginn eines jeden Geschäftes im Ausstande des oder der betroffenen Mitglieder entschieden.

Art. 18 Verlesung Anträge

¹ Zu Beginn eines jeden Traktandums sind die Anträge des Stadtrates zu verlesen.

² Weitere Aktenstücke müssen auf besonderes Verlangen verlesen werden.

Art. 19 Diskussion

Der Präsident eröffnet vor jeder Abstimmung über den vorgelegten Gegenstand die Diskussion. Das Wort wird in der Reihenfolge erteilt, in welcher es verlangt wird.

Art. 20

Will sich der Präsident an der Diskussion beteiligen, übergibt er den Vorsitz dem Vizepräsidenten.

Art. 21

¹ Die Diskussion muss sich auf den in Verhandlung befindlichen Gegenstand beschränken. Weicht ein Redner von dieser Vorschrift ab, ist es Pflicht des Vorsitzenden, ihn aufzufordern, beim Thema zu bleiben.

² Der Rat kann die Rededauer einschränken.

Art. 22 Verhandlungsvorschriften

¹ Bei aller Freiheit der Diskussion hat sich der Redner aller ehrverletzenden Ausdrücke zu enthalten. Ein allfälliger Verstoss gegen diese Vorschrift soll vom Präsidenten sogleich gerügt werden (Ordnungsruf).

² Missachtet ein Redner die Mahnung des Präsidenten, zur Sache zu sprechen, oder lässt er sich wiederholt eine Verletzung des parlamentarischen Anstandes zuschulden kommen, kann ihm der Präsident das Wort entziehen. Erhebt ein Redner Einspruch gegen den Entzug des Wortes, entscheidet der Rat.

³ Bei Widersetzlichkeit und fortgesetztem ungebührlichen Benehmen kann der Rat mit zwei Dritteln der Stimmen ein Mitglied von der Sitzung ausschliessen.

Art. 23 Ordnungsanträge

Wird in der allgemeinen Diskussion ein Antrag zur Geschäftsordnung, auf Nichteintreten oder auf Rückweisung gestellt, ist die Diskussion auf diesen Antrag beschränkt, und es ist vor Weiterführung der allgemeinen Diskussion darüber abzustimmen. Werden beide Anträge gestellt, so ist zuerst über das Nichteintreten zu befinden.

Art. 24

¹ Wird ein Antrag auf Schluss der Diskussion gestellt, ist darüber sofort abzustimmen. Ein solcher Antrag bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen.

² Bei Annahme des Antrages auf Schluss der Diskussion erhalten nur noch die bereits angemeldeten Redner, der Vertreter des Stadtrates und die allfälligen Kommissionsreferenten das Wort.

Art. 25

Rückkommensanträge sind in jedem Stadium der Beratung eines Geschäftes vor der Schlussabstimmung zulässig, sofern ihnen ein Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt. Der Vorsitzende kann die Behandlung eines Geschäftes, auf welches der Rat zurückkommen will, auf den Schluss der Sitzung verschieben.

Art. 26

Bis zum Schluss jeder Sitzung können zwei Drittel der anwesenden Mitglieder verlangen, dass ein verabschiedetes Geschäft in Wiedererwägung gezogen wird.

Art. 27 Zweite Lesung

Bei wichtigen Vorlagen kann der Rat eine zweite Lesung beschliessen.

Art. 28 Petition

¹ An den Gemeinderat gerichtete Petitionen werden zusammen mit den übrigen Akten auf der Stadtkanzlei zur Einsicht aufgelegt.

² Der Gemeinderat kann im Rahmen seiner Zuständigkeit die Petition auf Antrag eines Ratsmitgliedes an den Stadtrat überweisen. Der Stadtrat hat spätestens innert 3 Monaten zur Petition Stellung zu nehmen. Nach einer anschließenden allgemeinen Diskussion entscheidet hierauf der Gemeinderat, ob und gegebenenfalls wie er der Petition Folge geben will. Das weitere Verfahren richtet sich sinngemäss nach Art. 48 der Geschäftsordnung.

³ Fällt die Behandlung einer Petition nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderates, so überweist sie der Ratspräsident an die als zuständig erachtete Behörde.

Art. 29 Vorberatungskommissionen

¹ Für Vorlagen von grösserer Bedeutung, welche durch den Stadtrat bereits verabschiedet wurden, kann der Gemeinderat von sich aus oder auf Antrag des Stadtrates Vorberatungskommissionen einsetzen. Diese werden durch den Gemeinderat gewählt.

² Einer solchen Kommission obliegt die der Beratung im Gemeinderat vorausgehende Prüfung des Geschäftes sowie die Berichterstattung zuhanden des Gemeinderates.

³ Gemeinderätliche Kommissionen sind befugt, dem Gemeinderat von der stadträtlichen Vorlage abweichende Anträge zu stellen.

Art. 30 Fraktionen

¹ Eine Fraktion entsteht durch die Erklärung von mindestens zwei Gemeinderatsmitgliedern, zusammen eine Fraktion bilden zu wollen. Gemeinderäte, die aufgrund einer gemeinsamen Wahlliste gewählt wurden, bilden automatisch eine Fraktion, solange sie dem Rat nichts anderes kundtun.

² Bei der Wahl der Kommissionen sollen die Fraktionen in der Regel gemäss ihrer Stärke im Rat angemessen vertreten sein.

Art. 31 Fraktionsvorsitzendenkonferenz

¹ Der Stadtrat oder der Gemeinderatspräsident kann nach Bedarf die Fraktionsvorsitzendenkonferenz einberufen. Dasselbe Recht steht der Mehrheit der Fraktionsvorsitzenden zu und zudem denjenigen Fraktionspräsidenten, die zusammen im Rat die Mehrheit von Gemeinderäten repräsentieren.

² Diese Zusammenkünfte sollen der gegenseitigen Zusammenarbeit, Information, Fragestellung und Stellungnahme dienen. Sie werden durch den beizuladenden Gemeinderatspräsidenten geleitet.

Art. 32 Öffentlichkeit der Verhandlungen

Die Verhandlungen des Gemeinderates sind öffentlich. Der Rat kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, beschliessen, die Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu führen. Hierüber wird in geheimer Sitzung entschieden.

IV. Abschnitt: Abstimmungen**Art. 33** Bekanntgabe der Anträge

Vor der Abstimmung gibt der Präsident dem Rate die gestellten Anträge im Wortlaut bekannt und ordnet an, in welcher Weise abgestimmt werden soll. Einwendungen dagegen werden vom Rate sogleich erledigt.

Art. 34 Abstimmungsmodus

¹ Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

² Liegen mehr als zwei Hauptanträge vor, werden sie nebeneinander zur Abstimmung gebracht, wobei jedes Mitglied nur einem von ihnen zustimmen darf. Hat keiner die Mehrheit der Stimmen erreicht, fällt der Antrag weg, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat. Hierauf wird das gleiche Verfahren auf die übrigbleibenden Anträge angewendet, bis einer die Mehrheit erhält.

Art. 35 Zusammengesetzte Anträge

Bei zusammengesetzten Anträgen ist über die einzelnen Teile getrennt abzustimmen. Kann eine Abstimmungsfrage geteilt werden, so hat dies zu geschehen, sofern ein Mitglied es verlangt.

Art. 36 Offene Abstimmung

Die Stimme wird in der Regel durch Handerheben abgegeben.

Art. 37 Geheime Abstimmung; Abstimmung unter Namensaufruf

¹ Ein Drittel der anwesenden Mitglieder kann verlangen, dass geheim oder unter Namensaufruf abgestimmt wird.

² Werden sowohl geheime Abstimmung als auch Abstimmung unter Namensaufruf verlangt, gilt derjenige Vorschlag als genehmigt, auf welchen die Mehrheit der Stimmen entfällt.

³ Bei Abstimmung unter Namensaufruf werden die Namen der Abstimmenden mit ihrer Stimmabgabe ins Protokoll aufgenommen.

Art. 38 Ausmittlung Resultat

Anträge und Vorlagen sind angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die Hälfte der gültigen Stimmen übersteigt. Das Gegenmehr ist festzustellen.

Art. 39 Stichentscheid

Der Präsident stimmt mit. Stehen die Stimmen ein, fällt er den Stichentscheid, und zwar ohne Rücksicht auf seine schon abgegebene Stimme.

V. Abschnitt: Wahlen**Art. 40** Einzelwahlen

¹ Einzelwahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder von einem Mitglied des Rates geheime Wahl verlangt wird.

² In den übrigen Fällen wird durch das Handmehr gesamthaft entschieden, sofern die Voraussetzungen von Absatz 1 gegeben sind und eine Reihenfolge nicht erforderlich ist.

Art. 41 Absolutes Mehr

¹ Bei allen Wahlen entscheidet das absolute Mehr, wobei bei geheimer Wahl leere und ungültige Wahlzettel ausser Betracht fallen.

² Das absolute Mehr entspricht der Gesamtzahl der gültigen Stimmzettel geteilt durch zwei, aufgerundet auf die nächste ganze Zahl oder – wenn die Wahlzahl selbst eine ganze Zahl ist – vermehrt um eins.

Art. 42 Relatives Mehr

Im dritten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit wird vom Protokollführer das Los gezogen.

VI. Abschnitt: Parlamentarische Interventionen

Art. 43 Grundsatz

¹ Jedes Mitglied hat das Recht, allein oder in Verbindung mit anderen Abgeordneten beim Präsidenten des Gemeinderates nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen schriftlich Motionen, Postulate sowie Interpellationen einzureichen.

² Den Ratsmitgliedern steht zudem das Recht zu, Anfragen im Sinne von Art. 47 direkt an den Stadtrat zu richten.

³ Erheblich erklärte Motionen sowie Postulate, denen nicht Folge gegeben wurde, sind im Verwaltungsbericht aufzuführen.

Parlamentarische Vorstösse

Art. 44¹ a) Motion

¹ Eine Motion ist ein selbständiger Antrag, welcher den Stadtrat verpflichten will, dem Gemeinderat den Erlass, die Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes, eine gemeinderätlichen Verordnung oder eines Gemeinderatsbeschlusses vorzuschlagen.

b) Postulat

² Das Postulat ist eine Anregung an den Stadtrat, auf dem Gebiete der Verwaltung oder der Gesetzgebung in bestimmter Richtung tätig zu werden oder einen Bericht zu erstatten.

c) Interpellation

³ Mit der Interpellation kann vom Stadtrat Auskunft über jeden Bereich der städtischen Verwaltung verlangt werden.

d) Dringliche Interpellationen

⁴ Als dringlich bezeichnete Interpellationen müssen spätestens 14 Tage vor einer Gemeinderatssitzung auf der Stadtkanzlei eingereicht werden. Die Redaktionskommission tritt innert vier Tagen zusammen, um über die Dringlichkeit zu befinden. Zur Fassung von Beschlüssen müssen mindestens zwei Mitglieder anwesend sein, die nicht gleichzeitig Interpellanten sind. An dieser Sitzung nehmen in der Regel der Stadtpräsident und der zuständige Departementsvorsteher beratend teil. Eine als dringlich erklärte Interpellation ist an der nächsten Gemeinderatssitzung zu behandeln.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 30. April 1998

Behandlung

Art. 45¹ a) Motion und Postulat

¹ Der Stadtrat erstattet dem Gemeinderat schriftlich Bericht und stellt zu Motionen und Postulaten Antrag.

² Der Stadtrat kann beantragen, eine Motion oder ein Postulat ganz oder teilweise zu überweisen, abzuschreiben oder abzulehnen. Er kann auch beantragen, eine Motion in ein Postulat umzuwandeln.

b) Interpellation

⁴ Der Stadtrat beantwortet die Interpellationen schriftlich.

Beratung

Art. 46² a) Motion und Postulat

¹ Eine Diskussion über Motionen und Postulate findet nur statt, wenn sie von einem Ratsmitglied verlangt wird.

² Wenn ein sachlicher Zusammenhang mit einem hängigen Geschäft besteht, können beantwortete Motionen oder Postulate gleichzeitig beraten werden.

³ Ist eine Motion oder ein Postulat zum Zeitpunkt der Beratung im Gemeinderat vollzogen, kann die Motion oder das Postulat mit der Überweisung als erfüllt abgeschrieben werden.

⁴ Am Schluss der Beratung beschliesst der Rat, ob der Vorstoss an den Stadtrat zu überweisen oder abzulehnen ist.

b) Interpellation

⁵ Bei Interpellationen kann sich der Interpellant von der Antwort befriedigt, teilweise oder nicht befriedigt erklären. Diese Erklärung kann in einer kurzen Stellungnahme erläutert werden.

⁶ Eine Diskussion findet nur statt, wenn sie von einem Ratsmitglied verlangt wird.

Art. 47 Schriftliche Anfrage

¹ Jedes Ratsmitglied besitzt das Recht, in weniger bedeutsamen Angelegenheiten, welche die Tätigkeit der Verwaltung betreffen, Fragen an den Stadtrat einzureichen. Die Anfragen dürfen keine Anträge enthalten.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 30. April 1998

² Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 30. April 1998

² Diese Fragen sind jeweils spätestens fünf Arbeitstage vor einer Gemeinderatssitzung schriftlich der Stadtkanzlei einzureichen, welche sie unverzüglich an den Gemeinderatspräsidenten sowie an den Stadtrat weiterleitet.

³ Bei der Behandlung der Anfragen im Gemeinderat findet keine Diskussion statt. Hingegen ist jedes Ratsmitglied berechtigt, Zusatzfragen zu stellen, auf die der Stadtrat, soweit möglich, einzutreten hat.

Art. 48 Fristen

¹ Motionen, Postulate und Interpellationen sind an einer der folgenden Sitzungen, spätestens innert drei Monaten nach der Einreichung, im Rat zu behandeln. Im Einvernehmen mit dem Stadtrat kann der Gemeinderat auch die sofortige Behandlung beschliessen. Die Frist ist eingehalten, wenn das Geschäft dem Gemeinderat an der ersten Sitzung nach Ablauf der Frist zur Behandlung vorgelegt wird.

² Eine Schriftliche Anfrage ist an der nächsten Sitzung zu beantworten, wenn sie mindestens fünf Arbeitstage zuvor eingereicht wurde. Aus wichtigen Gründen kann die Beantwortung auf die folgende Sitzung verschoben werden.

³ Wird eine Motion als erheblich erklärt oder ein Postulat überwiesen, so setzt der Gemeinderat dem Stadtrat eine Frist an, innert welcher das Geschäft wieder vor den Gemeinderat gebracht werden muss.

⁴ Kann der Stadtrat eine der vorerwähnten Fristen aus wichtigen Gründen nicht einhalten, so hat er vor deren Ablauf dem Gemeinderat Bericht zu erstatten. Dieser kann die Frist sodann angemessen erstrecken. Sie ist eingehalten, wenn das Geschäft dem Gemeinderat zur Behandlung an der ersten Sitzung nach Ablauf der Frist vorgelegt wird.

VII. Abschnitt: Protokoll

Art. 49 Protokollierung

Über die Verhandlungen des Gemeinderates wird ein Beschluss-Protokoll geführt.

¹ Dieses enthält:

- a) Die Namen der entschuldigt oder unentschuldigt abwesenden; der verspäteten oder die Sitzung früher verlassenden sowie der in den Ausstand getretenen Ratsmitglieder;
- b) Das Verzeichnis der Verhandlungsgegenstände;
- c) Die Anträge mit dem Hinweis auf die Botschaften des Stadtrates und mit den Namen der Antragsteller aus der Ratsmitte sowie die Beschlüsse mit Angabe der Stimmzahlen, soweit diese festgestellt wurden und das Abstimmungsergebnis bei Namensaufruf;
- d) Protokollerklärungen.

² Die Ratsverhandlungen werden auf Tonträger aufgenommen. Diese sind auf der Stadtkanzlei zu Händen der Ratsmitglieder und der Öffentlichkeit aufzubewahren. Bei Verhandlungen unter Ausschluss der Öffentlichkeit werden keine Aufzeichnungen gemacht.

³ Sodann sind durch die Stadtkanzlei Berichterstattungen der Tageszeitungen und weitere Dokumente (Manuskripte) über die Ratsverhandlungen zu sammeln und den Ratsmitgliedern auf Verlangen in Kopie zur Verfügung zu stellen.

Art. 50 Auflage

Das Beschluss-Protokoll ist gleichzeitig mit den Akten der nächsten Sitzung zur Einsicht aufzulegen. Das genehmigte Beschluss-Protokoll wird den Ratsmitgliedern zugestellt.

Art. 51 Genehmigung

¹ Das Beschluss-Protokoll wird zu Beginn der nächsten Sitzung zur Diskussion gestellt und genehmigt.

² Protokollerklärungen zu einem Beschluss können nur in der Sitzung abgegeben werden, in welcher dieser gefasst worden ist.

Art. 52 Unterzeichnung Beschlüsse

Die Beschlüsse des Gemeinderates werden vom Präsidenten und vom Protokollführer unterzeichnet.

VIII. Abschnitt: Kommissionen**Art. 53¹** Redaktionskommission

¹ Der Gemeinderat wählt zu Beginn jedes Jahres eine Redaktionskommission. Dieser sollen angehören: Der Präsident des Gemeinderates und zwei Gemeinderäte sowie der Protokollführer mit beratender Stimme.

² Die Redaktionskommission behandelt und genehmigt – unter Zuzug des zuständigen Departementsvorstehers – die Abschiede (Botschaften) an das Volk. Dabei sind die Erwägungen einer erheblichen Minderheit des Rates angemessen zu berücksichtigen. Bei der Behandlung von Initiativen und Referenden ist den Komitees Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme zu geben, sofern ihr Standpunkt im Rate nicht vertreten wird.

Erheblich ist eine Minderheit dann, wenn ein Drittel des Rates (7 Mitglieder) einen Standpunkt vertreten.

¹ Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 15. Mai 1997

³ Die Redaktionskommission prüft und genehmigt das Protokoll der letzten Sitzung der Amtsperiode.

⁴ Nach Behandlung aller Gesetze, Verordnungen und Ausführungsbestimmungen gemäss Art. 13 der Verfassung überprüft der Protokollführer alle im Gemeinderat verabschiedeten Artikel und Texte für die Unterzeichnung. Jede sprachliche und inhaltliche Änderung und Ungereimtheit ist dem Ratspräsidenten unverzüglich vorzulegen. Die Redaktionskommission entscheidet über die Form der Bereinigung. Bei materiellen Unklarheiten ist das Geschäft nochmals dem Gemeinderate zu unterbreiten.

Art. 54 Spezialkommissionen

Der Gemeinderat kann in jedem Falle ein Geschäft zur Prüfung und Berichterstattung an eine Spezialkommission weisen. Er bestimmt die Zahl der Mitglieder und wählt diese. Es können auch Personen gewählt werden, welche dem Gemeinderat nicht angehören.

Art. 55 Vorsitz

Der Gemeinderat bezeichnet den Präsidenten. Dieser hat die Kommission einzuberufen.

Art. 56 Protokolle

Die Kommissionen führen in der Regel über wichtige Verhandlungen ein Protokoll. Sie können hiezu im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen geeigneten Protokollführer beiziehen.